

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II-61

Datum: 30.08.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0822

öffentlich

TOP 21

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

Betreff: Erhalt des Spicher Parks
hier: Grundsatzantrag der CDU-Fraktion vom 23. August 2022

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und spricht sich für die Beibehaltung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz und Erhalt des Spicher Parks aus.

Sachdarstellung:

Zuständig für die Sicherung und Umsetzung städtebaulicher Ziele bzw. der im Antrag genannten Inhalte ist der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz.

Für den Spicher Park gibt es einen seit 09.07.1996 rechtskräftigen Bebauungsplan SP36, der hier eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ festsetzt. Das Bereich von Bürgerhaus und KiTa ist als Fläche für den Gemeinbedarf „Bürgerhaus“ festgesetzt. Auch auf der übergeordneten Planungsebene des Flächennutzungsplans ist der Bereich langfristig als Grünfläche dargestellt. Die Gebäude sind als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Zudem liegt fast der komplette Park im Landschaftsschutzgebiet. Auch im aktuell rechtskräftigen Regionalplan sowie im aktuellen Stand der Regionalplanänderung ist der Park nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) sondern sogar als Regionaler Grünzug festgelegt, Bürgerhaus und KiTa als ASB.

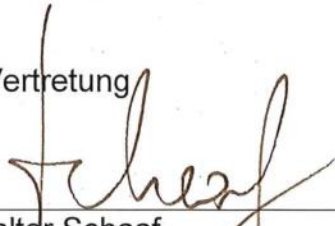
Auszug aus Regionalplan Entwurf (Stand 10.12.2021):



Der Erhalt dieser Flächen und Nutzungen ist somit bereits über die nötigen Planungsinstrumente gesichert. Eine andere Nutzung oder gar Bebauung könnte nur nach Änderung des Bebauungsplans erfolgen über den der zuständige Ausschuss berät und dessen finalen Satzungsbeschluss der Rat zu fassen hat. Somit hat der Rat immer die Möglichkeit einzugreifen.

Speziell im Bereich des Parks müsste eine Nutzung/Bebauung zudem mit den Anforderungen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar sein. Als noch deutlich größere Hürde müsste aber zuallererst der bald frisch erneuerte Regionalplan geändert werden, da eine Bebauung des Parkbereichs diesem widerspricht und die kommunale Bauleitplanung sich nach dieser übergeordneten Planungsebene richten muss. Die Erfolgchancen wären aufgrund des aktuell laufenden Änderungsverfahrens sehr gering.

In Vertretung



Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter